

49. Tritt die Partei zu den Beamten der Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge, deren Vermittlung sie in Anspruch nimmt, in ein Vertragsverhältnis?

Preuß. Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (MinBl. S. 345) § 49.

III. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1912 i. S. B. (Kl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 244/11.

- I. Landgericht Düsseldorf.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin forderte von zwei Gerichtsvollziehern und von dem Justizfiskus Ersatz des Schadens, der ihr durch Verzögerung der Zustellung einer Pfändungsankündigung entstanden war. Der Gerichtsvollzieher K., der als zweiter Beamter der Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge bei dem Amtsgericht D. beschäftigt war, hatte als solcher die zuzustellenden Schriftstücke am 23. November 1906 mittags gegen 1 Uhr in Empfang genommen. Er wurde haftbar gemacht, weil er unterlassen habe, noch an demselben Tage selbst die Zustellung zu bewirken. Das Landgericht verurteilte den Beklagten K.; das Berufungsgericht wies dagegen die Klage gegen ihn ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage gegen den Gerichtsvollzieher K. abgewiesen, weil dieser zu der Klägerin in kein Vertragsverhältnis getreten sei. Er hafte daher nur aus § 839 BGB. Diese Haftung könne aber, da ihm nur Fahrlässigkeit zur Last falle, nach Abs. 1 Satz 2 dieses Paragraphen nicht geltend gemacht werden. Denn der Klägerin stehe ein Ersatzanspruch wegen ihres Schadens gegen den mit dem Erlasse der Pfändungsankündigung beauftragten Rechtsanwalt W. zu, da auch diesen, oder doch seine Bureaubeamten, für die er nach § 278 BGB. einzustehen habe, ein Verschulden wegen der Verzögerung der Zustellung treffe.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht zu Unrecht eine vertragliche Haftung des Beklagten K. verneint habe. Der Auftrag sei der Verteilungsstelle, deren Beamter K. gewesen, erteilt. Es habe ein Zwang zur Annahme des Auftrags bestanden; der Antrag sei auch angenommen, aber unrichtig ausgeführt. Diese Rüge geht fehl; sie scheidet nicht, wie notwendig geschehen muß, zwischen den Aufgaben des Gerichtsvollziehers und denen der Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge. Dieser Verteilungsstelle, wie sie nach § 49 Nr. 1 GVOld. bei jedem Amtsgericht einzurichten ist, für dessen Bezirk mehrere Gerichtsvollzieher bestellt sind, liegt es lediglich ob, solche Aufträge in Parteisachen, bei denen eine Vermittelung des Gerichtsschreibers nicht zugelassen ist, entgegenzunehmen und an den zuständigen Gerichtsvollzieher zu befördern (§ 49 Nr. 2). Sie über-

nimmt nicht selbst die Erledigung der dem Gerichtsvollzieher zu übermittelnden Aufträge. Das Gegenteil ist auch nicht aus der Bestimmung des § 51 Nr. 1 GVOld. zu folgern, wonach die Verteilung des Auftrags an die Verteilungsstelle unter Aushändigung der zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Schriftstücke die gleiche Wirkung hat, als ob der Auftrag dem zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar erteilt wäre. Diese Bestimmung bezieht sich vielmehr auf die Wirkungen des dem Gerichtsvollzieher erteilten Auftrags nach §§ 167, 754, 755 ZPO. Die Verteilungsstelle ist eine Einrichtung des Gerichts, ihre Geschäfte werden (§ 49 Nr. 1) einem oder mehreren Gerichtsschreibereibeamten übertragen. Die Verteilungsstellen als solche, nicht ihre einzelnen Beamten, übernehmen die Vermittlung des Verkehrs der Partei mit dem Gerichtsvollzieher. In ein Vertragsverhältnis zu ihnen tritt daher die Partei ebenso wenig, wie zu dem Gerichtsschreiber, dessen Vermittlung sie sich in den Fällen der §§ 166 ff. ZPO. bedient (vgl. über die Stellung des Gerichtsschreibers Entsch. des RG.'s Bd. 17 S. 391, Bd. 46 S. 323, Bd. 47 S. 397).

Der Beklagte R. war im November 1906 als zweiter Beamter, Bureauhilfsarbeiter, bei der Verteilungsstelle beschäftigt. Zugleich war er durch Verfügung des aussichtführenden Richters dazu bestellt, eilige der Verteilungsstelle zugehende Aufträge, die aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig in die Hände des zuständigen Gerichtsvollziehers gelangen oder von diesem nicht mehr rechtzeitig erledigt werden könnten, seinerseits auszuführen. Jedoch sollte er hierzu vorher die Zustimmung des ersten Beamten der Verteilungsstelle einholen. Er war also zunächst Beamter der Verteilungsstelle, hatte aber unter bestimmten Voraussetzungen auch den Dienst eines Gerichtsvollziehers zu versehen. Er hat nun am 23. November auf der Verteilungsstelle die von einem Schreiberlehrlinge des Rechtsanwalts W. überbrachten zuzustellenden Schriftstücke in Empfang genommen, den Eingangstempel darauf gedrückt und sie in das Fach des zuständigen Gerichtsvollziehers gelegt. Diese Handlungen sind solche, welche er als Beamter der Verteilungsstelle vorzunehmen hatte, § 49 Nr. 2, § 51 Nr. 1 Satz 2, § 52 Nr. 2 GVOld. Aufgabe der Verteilungsstelle war es auch, die Erledigung des Auftrags nötigenfalls einem anderen, als dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu übertragen, § 49

Nr. 4. Es fiel daher auch in den Tätigkeitskreis des Beklagten K. in seiner Eigenschaft als Beamter der Verteilungsstelle, die Genehmigung des ersten Beamten dazu nachzusehen, daß er die als eilig bezeichnete Zustellung selbst vornehme. Handelte er, wie das Berufungsgericht annimmt, schuldhaft, indem er dies unterließ, so beging er dies Verschulden nicht als Gerichtsvollzieher, sondern als Beamter der Verteilungsstelle.

Als Gerichtsvollzieher ist der Beklagte K. weder tätig geworden, noch hat er überhaupt den Auftrag zur Zustellung in dieser seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher erhalten oder angenommen. Übrigens würde ein Vertragsverhältnis auch dann nicht entstanden sein, wenn K. die Annahme des ihm zugegangenen Auftrags pflichtwidrig abgelehnt hätte.“ . . .